



Berufsverband der praktizierenden Landes- und Regionalplaner,
c/o Regierung von Oberfranken, Postfach, 95420 Bayreuth

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr
München

19.09.2022

**Teilfortschreibung des LEP Bayern – ergänzendes Beteiligungsverfahren;
Hier: Stellungnahme des LRV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit im ergänzenden Beteiligungsverfahren eine weitere Stellungnahme abzugeben.

Zum nun vorliegenden überarbeiteten Entwurf des LEP hat der LRV folgende Hinweise und Änderungsvorschläge:

Begründung zu 1.3.2 (Z) - VRG und VBG für die Anpassung an den Klimawandel

Es sollte in der Begründung klar formuliert werden, dass sowohl VRG als auch VBG sich auf Ausgleichsräume beziehen. Formulierungsvorschlag:

„Im Umfeld bioklimatisch und lufthygienisch belasteter Räume sind Ausgleichsräume von sehr hoher und hoher Relevanz als Vorranggebiete und weitere Ausgleichsräume von bioklimatischer und lufthygienischer Relevanz als Vorbehaltsgebiete einzustufen.“

Ziel 1.4.2 Telekommunikation und Begründung

Laut LEP 1.4.2 (Z) ist bei raumbedeutsamen Planungen auf die Möglichkeit der Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten zu achten. Hier wäre eine Klarstellung, was mit „Möglichkeit“ gemeint ist, wünschenswert. Zudem sollte klargestellt werden, wer

Vorsitzende
Christiane Odewald
in: Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth
Tel.: 0921 / 604-1493
Internet: www.lrv-bayern.de

Stv. Vorsitzender
Markus Beier
in: Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
933047 Regensburg
Tel.: 0941 / 5680-1814

Schriftführer
Dr. Sebastian Wagner
in: Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Tel.: 089 / 2176-2156

Kassier
Thomas Müller
in: Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach
Tel.: 0981 / 53-1431

Bankverbindung
Gewerbebank Ansbach
BLZ 765 600 60
Konto 14 940

die Einhaltung des Ziels überprüfen soll (und anhand welcher genauen Kriterien) und was die Konsequenz bei Nichtbeachtung des Ziels wäre.

Gemäß LEP 1.4.2 (B) muss die Möglichkeit der Errichtung zumindest einer Mobilfunkantenne an einem geeigneten Standort in jeder Gemeinde gegeben sein (...). Hier stellt sich die Frage, ob mit diesem Erfordernis eine Nachweispflicht seitens der Gemeinden verbunden sein soll und wenn ja, wie diese aussehen soll und wie dies ggf. überwacht werden soll und von welcher Stelle.

3.1.1 Integrierte Siedlungsentwicklung (Begründung)

Laut LEP 3.1.1 (B) bedürfen neue Siedlungsflächen, die im Verhältnis zum bestehenden Siedlungskörper nicht untergeordnet sind und einen Bedarf an Dienstleistungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen auslösen, der nicht im Plangebiet gedeckt werden kann, einer sorgsameren Standortwahl innerhalb einer Gemeinde. Hier wird ein Widerspruch zum Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (Z) gesehen. Im Hinblick auf die Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten haben sich anzubindende Flächen unterzuordnen. Nicht untergeordnete Flächen würden daher einen Zielverstoß darstellen

Ziel 5.4.1 Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft

Die Ausweisung von VRG und VBG für Landwirtschaft wurde im vorliegenden Entwurf als Ziel festgelegt.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 01.04.2022 dargelegt, begrüßt der LRV grundsätzlich die Einführung von VRG und VBG für Landwirtschaft, bringt jedoch in Anbetracht der Tatsache, dass es sich hierbei nun um eine Pflichtaufgabe für die Regionalen Planungsverbände handeln soll, nochmals die darin enthaltenen Hinweise vor. Demnach dürfte sich die Umsetzung unter den aktuellen Bedingungen als schwierig darstellen, da

- derzeit die zuständigen Ressorts in Bayern nicht im Besitz landesweiter aktueller flächenbezogener Bewertungsgrundlagen sind, anders als etwa die sogenannte „Flurbilanz“ in Baden-Württemberg, die Grundlage für die Ausweisung von VRG und VBG Landwirtschaft ist,
- die Begründung des LEP keine standardisierte Ableitung von VRG und VBG enthält, sondern lediglich eine „oder“-Aufzählung, die durch die Ressorts und die Regionen selbst ausgestaltet wäre,
- das LEP die Möglichkeit nicht nutzt, besonders ertragreiche Böden als eigenständiges Ziel von Nutzungsänderungen zu schützen.

Zum Gelingen dieser Aufgabe wird ein (arbeits-)intensiver und mit den relevanten Verbänden und betroffenen Kommunen intensiv abgestimmter, profunder Fachbeitrag der zuständigen Fachstellen notwendig sein, wofür sicherlich auch entsprechende Weichenstellungen der zuständigen Ressorts notwendig sein werden. Angesichts bereits jetzt überdehnter Ressourcen in der Regionalplanung sind für die Umsetzung von VRG und VBG Landwirtschaft deshalb sowohl eine ausreichende Personalausstattung als auch landesweit standardisierte Vorlagen notwendig.

Der LRV schlägt vor, das neue Instrument der VRG und VBG Landwirtschaft in einer interessierten Region mit dem Ziel der Entwicklung einheitlicher methodischer Grundlagen und Anwendungsstandards pilothaft einzuführen. Ziel sollte dabei die Ausarbeitung standardisierter, übertragbarer Kriterien und Vorgehensweisen sein.

Ziel 6.2.2 Vorranggebiete für Windenergie

Das Ziel 6.2.2 und die Begründung wurden überarbeitet, um den Regelungen des am 20.07.2022 beschlossenen Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-gesetz) Rechnung zu tragen.

Neu ist insbesondere, dass erstmals von der Bundesregierung verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer festgelegt worden sind: Für Bayern sind dies 1,1 % bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 (§ 3 Abs. 1 WindBG, Anlage 1). Zum Erreichen der Flächenziele eröffnet § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG den Ländern die Möglichkeit, regionale oder kommunale Teilflächenziele festzulegen, wenn diese in der Summe den geforderten Flächenbeitragswert erreichen.

Im LEP-E Ziel 6.2.2 wird bis zum 31.12.2027 für jede Region in Bayern das Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche verbindlich festgelegt. Für das Erreichen des Flächenziels zum 31.12.2032 werden im vorliegenden LEP-Entwurf keine Aussagen getroffen. Der LRV geht davon aus, dass der Freistaat Bayern für diese 1,8 % Landesfläche nach 2027 unterschiedliche regionale Flächenziele festlegen will.

Aus Sicht des LRV erscheint diese Vorgehensweise angemessen und der Bezug zum Teilflächenziel 2027 in der Zielformulierung deshalb sinnvoll.

Allerdings geben wir zu bedenken, dass bei den jetzt in allen Planungsregionen anstehenden umfassenden und komplexen Regionalplanfortschreibungen zur Windenergie, das 1,8 % - Ziel für Bayern nicht aus den Augen verloren und die ohnehin beschränkten regionalplanerischen Ressourcen möglichst auf eine Fortschreibung konzentriert werden sollten.

Die Formulierung der Begründung vermittelt den Eindruck, dass es nur um das Erreichen des 1,1 % - Teilflächenziels geht. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach § 249 Abs. 7 BauGB vom i. d. F. vom 20.07.2022 die Steuerungswirkung der Regionalpläne gem. § 35 Abs. 2 BauGB entfällt, wenn bis 2032 das für diesen Zeitpunkt landesweit festgelegte Flächenziel oder ein daraus abgeleitetes regionales Teilflächenziel nicht erreicht wird.

In der Vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), das ebenfalls am 20.07.2022 beschlossen wurde und am 01.02.2023 in Kraft tritt, ist darüber hinaus im § 26 Abs. 3 (neu) festgelegt, dass bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes zum 31.12.2032 die Errichtung und der Betrieb von WEA und zugehöriger Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten grundsätzlich nicht verboten ist, auch wenn die Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält.

Aus Sicht des LRV bedeutet das, dass das Teilflächenziel von 1,1 % bis 2027 nicht ausreichen wird, um die Steuerungswirkung der Regionalpläne gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu gewährleisten.

Der LRV empfiehlt deshalb, den in § 3 WinBG verbindlich festgelegten Flächenbeitragswert von 1,8 % für Bayern zumindest nachrichtlich in die Begründung aufzunehmen.

Dies wäre ein wichtiger Aspekt, der in die anstehenden Fortschreibungen des Kapitels Windenergie und die damit zusammenhängenden weitreichenden Beschlüsse der Regionalen Planungsverbände einfließen und deshalb auch im LEP Erwähnung finden sollte.

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

Der Grundsatz wurde im Entwurf vom 02.08.22 gestrichen. Aus unserer Sicht ist es nachvollziehbar, dass man aufgrund der notwendigen Energiewende den Erhalt freier Landschaftsbereiche ggf. neu bewerten muss, aber eine ersatzlose Streichung wird als nicht zielführend erachtet. Gerade beim Bau von Höchstspannungsfreileitungen spielt ein möglichst landschaftsschonender Trassenverlauf und die Berücksichtigung von schutzwürdigen Tälern sowie von prägenden Geländerrücken eine wichtige Rolle. Dies gilt auch bei der Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Durch die Streichung des Grundsatzes wird ein wichtiges Instrument im Abwägungsprozess zur Findung möglichst raumverträglicher Lösungen genommen. Daher sollte auf die Streichung verzichtet werden.

Grundsatz 7.2.5 Hochwasserschutz und Hochwasserrisikomanagement

Im aktuellen LEP-Entwurf ist die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen wieder als optionale Aufgabe enthalten. Seitens des LRV werden hierzu keine Einwendungen erhoben. Dass die Ausweisung von VRG und VBG nicht verpflichtend ist wird begrüßt, weil die naturräumlichen Voraussetzungen in den verschiedenen Regionen Bayerns sehr unterschiedlich sind und die Freihaltung von Talräumen mit dem regionalplanerischen Instrument der Überschwemmungsgebiete nicht überall zielführend bzw. notwendig ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich beim Begriff des "Überschwemmungsgebiets" im LEP die Frage, wie das Verhältnis zu fachrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten aussehen soll.

Grundsatz 7.2.6 Niedrigwassermanagement und Landschaftswasserhaushalt

Die neu aufgenommene Formulierung im Grundsatz LEP 7.2.6 Abs. 1, wonach der Wasserverbrauch an das Wasserdargebot angepasst werden soll, wird als problematisch bewertet. Vorrang vor einer Reduktion des Wasserverbrauchs in Gebieten, die eher von Wassermangel betroffen sind, sollte die gesamtstaatliche Anstrengung haben, Ungleichheiten auszugleichen und dafür auch technische Maßnahmen in den Vordergrund zu rücken (Wasserüberleitung, Ausbau des Fernwassernetzes, Interoperabilität der verschiedenen Wasserversorger). Ansonsten drohen den eher von Wassermangel betroffenen Gebieten erhebliche Nachteile in ihren Entwicklungsmöglichkeiten.

Formulierungsvorschlag: *"Zur Sicherung der Entwicklungsmöglichkeiten der vom Wassermangel betroffenen Gebiete, soll der Wasserverbrauch an das Wasserdargebot angepasst werden."*

Verbesserung der personellen Ausstattung für die Regionalplanung

Hierzu hat sich der LRV in seiner Stellungnahme vom 01.04.2022 und in seinem Positionspapier vom 07.10.2021 bereits ausführlich geäußert.

Wir dürfen feststellen, dass innerhalb der Verwaltung seit einigen Wochen das Thema Personalausstattung im Hinblick auf die anstehenden Aufgaben in Zusammenhang mit dem Thema Windenergie diskutiert wird. Der LRV begrüßt und unterstützt alle Ansätze zur Verbesserung der Situation. Wir weisen aber auch darauf hin, dass es nicht zuletzt um die Schaffung mittel- bis langfristig tragfähiger Strukturen insbesondere in der Regionalplanung geht und dass die Fokussierung nur auf das Thema Windkraft und eine möglicherweise darauf begründete Befristung von Personalstellen aus verschiedenen Gründen nicht zielführend sein wird.

mit freundlichen Grüßen



Christiane Odewald
Vorsitzende
